



Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bildungsbereich

Konrad Sahlfeld

Dr. iur., LL.M.

Österreichisch-Schweizerische Kulturgespräche

Bern, 24. Oktober 2005



Fachhochschulen

- Obligatorische Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen
- Zuständigkeit des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD)
- Prüfung der Gesuche sowie der Akkreditierungsentscheid kann Dritten (dem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung, OAQ oder auch internationalen Akkreditierungsagenturen) übertragen werden.
- Bundesamt für Bildung und Technologie (BBT) erarbeitet 2006 Akkreditierungsrichtlinien, die eine Einheitlichkeit der Verfahren garantieren sollen.



Universitäten

- Bundesrechtliche Subventionsberechtigung der schweizerischen kantonalen Universitäten ist von einer obligatorischen institutionellen Qualitätsprüfung (Audit) abhängig
- Der zweite Auditzyklus wird 2007/08 stattfinden
- Markante Änderungen/Neuerungen eingeführt: z.B. Stellen für Qualitätssicherungsbeauftragte, Konzepte für die systematische Evaluation von Untereinheiten, Mittelzuteilung für die interne Qualitätssicherung, Aufnahme der Qualitätssicherung in den Strategieplan



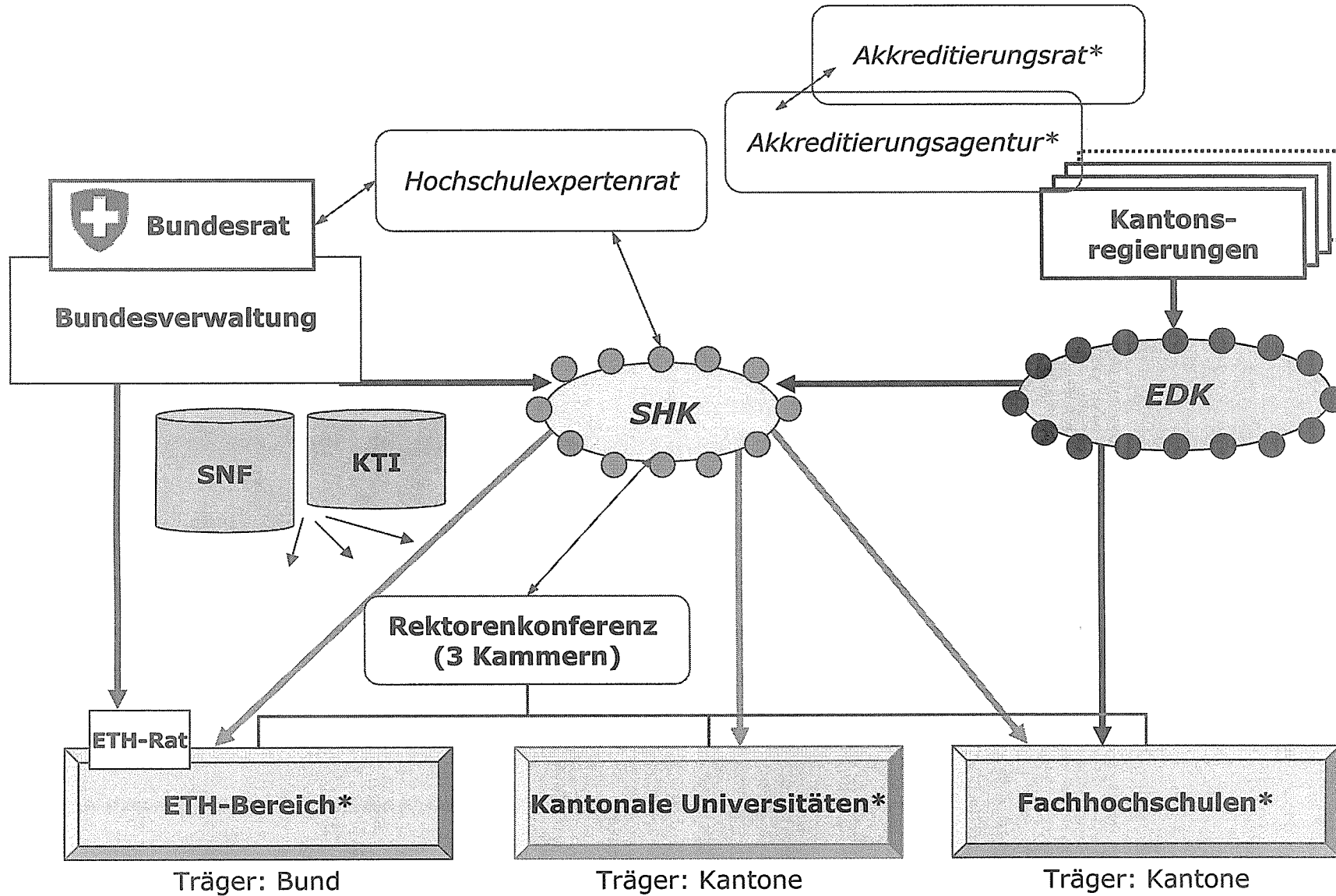
Rechtliche Grundlagen *pro futuro*

- Bundesverfassung (Art. 63a BV)
- Hochschulrahmengesetz (HRG)
- Konkordat
- Zusammenarbeitsvereinbarung



Art. 63a (neu) Hochschulen

- ¹ Der Bund betreibt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Er kann weitere Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs errichten, übernehmen oder betreiben.
- ² Er unterstützt die kantonalen Hochschulen und kann an weitere von ihm anerkannte Institutionen des Hochschulbereichs Beiträge entrichten.
- ³ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.
- ⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die diesen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest.
- ⁵ Erreichen Bund und Kantone auf dem Weg der Koordination die gemeinsamen Ziele nicht, so erlässt der Bund Vorschriften über die Studienstufen und deren Übergänge, über die Weiterbildung und über die Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen. Zudem kann der Bund die Unterstützung der Hochschulen an einheitliche Finanzierungsgrundsätze binden und von der Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen abhängig machen.





Neues Akkreditierungssystem

- Alle Hochschulen können – auf freiwilliger Basis – eine Akkreditierung beantragen.
- Für öffentliche Hochschulen stellt die institutionelle Akkreditierung eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung der Subventionsberechtigung dar.
- Für Fachhochschulen und Universitäten gelten die gleichen Regeln und Verfahren.
- Zwei Organe: ein Akkreditierungsrat und eine Akkreditierungsagentur (ohne Monopol).
- Positivliste von akkreditierten Hochschulen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Staatssekretariat für Bildung und Forschung

Konrad Sahlfeld
Dr. iur., LL.M.

konrad.sahlfeld@sbf.admin.ch

+41 – 31 – 323 21 77

23.11.2006